

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 026.2/2025
Beschlussvorlage		
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	01.04.2025

Antrag des SKFM vom 20.01.2025
 hier: Finanzierung des Offenen Ganztags

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)	Ja (vgl. diese Vorlage, 026/2025 aus Ausschuss für Schule und Bildung 13.02.25 sowie 026.1/2025 Haupt- und Finanzausschuss)
Produkt	03.03.02 Grundschulen
Haushaltsjahr	2025
Folgekosten	Je nach Beschluss Bei Beschluss: Erhöhung von 8 % ergeben sich 147.000 € in 2025
Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin: Aus finanzieller Sicht bedenklich. Gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Je nach Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

- 1. Es ist unklar, ob die Landeszuschüsse sich tatsächlich in den vergangenen Jahren um 3% jedes Jahr zum 1.8. erhöht haben und dies zukünftig so sein wird. Ist dies tatsächlich so? Wird die Erhöhung 1:1 weitergegeben?**

Die Landeszuschüsse wurden in den letzten Jahren kontinuierlich um 3% zum 01.08. des Jahres erhöht.

Laut BASS 11-02 Nr. 19 werden die Fördersätze jedes Jahr jeweils zum 01.08. um 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet.

Ein haushaltsrechtlicher Vorbehalt ergibt sich regelmäßig aus dem Förderbescheid.

Die Landesmittel werden komplett an die OGS-Träger weitergegeben.

- 2. Warum gibt es zwischen den „Weitergeleiteten Elternbeiträgen“ und den tatsächlichen Elternbeiträgen eine Differenz?**

Die „**tatsächlichen**“ **Elternbeiträge**“ werden laut Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2005 erhoben.

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwölf monatliche Teilbeträge pro Schuljahr an die Stadtkasse zu entrichten.

Die Staffelung erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 25.000 €	0 €
bis 37.000 €	55 €
bis 50.000 €	85 €
bis 60.000 €	130 €
bis 70.000 €	150 €
über 70.000 €	180 €

Das Einkommen wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung nachgewiesen und ist bei Aufnahme und danach auf Verlangen der Stadt Mettmann durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder sonstiger nachprüfbarer Unterlagen nachzuweisen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die offene Ganztagschule so wird für das erste Kind der Elternbeitrag voll erhoben, für jedes weitere Kind der Elternbeitrag halbiert.

Bei den „**Weitergeleiteten Elternbeiträgen**“ handelt es sich um einen, durch die politischen Gremien, festgelegten Betrag pro Schüler pro Jahr, welcher durch die Stadt Mettmann in 3 Raten an die OGS-Träger gezahlt wird. Im September und Dezember eines Jahres erhalten die Träger jeweils 25 Prozent der Zahlung und im März werden die restlichen 50 Prozent ausgezahlt. Dies wurde mit den Trägern laut Kooperationsvertrag vereinbart und dient sowohl der Planungssicherheit als auch der Kostendeckung der Träger.

Ein Abgleich der „weitergeleiteten Elternbeiträge“ mit den Einnahmen der „tatsächlichen Elternbeiträgen“ erfolgt nicht und ist laut den Kooperationsvereinbarungen mit den OGS-Trägern auch nicht vereinbart.

Da die „tatsächlichen Elternbeiträge“ einkommensabhängig zu zahlen sind, ist nicht planbar wie sich die Höhe der Einnahmen entwickelt. Dies hat für die OGS-Träger den Vorteil, dass keine Beträge von den Trägern zurückgefordert werden, falls viele einkommensschwache Familien den offenen Ganzttag nutzen. Allerdings werden auch keine Beträge nachgezahlt, wenn die Einnahmen aus den tatsächlichen Elternbeiträgen, wie in den letzten Jahren, höher ist als der Betrag der „weitergeleiteten Elternbeiträge“.

3. Wie erklärt sich der von den Elternteilen weitergegebene Anteil von 638 € /Schüler/Jahr aus dem Jahr 2017?

Der Rat der Stadt Mettmann hatte in seiner Sitzung vom 04.04.2017 eine Erhöhung der „weitergeleiteten Elternbeiträgen“ zum 01.02.2017 um 25 € beschlossen. Diese 25 € waren eine Teilerhöhung für ein halbes Schuljahr (hier 2017/2018 – 2. Halbjahr: 01.02.-31.07.2017).

Anlass hierzu war ein Antrag des SKFM Mettmann gGmbH vom 28.10.2016.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 beträgt der gesamte pro Kopf Betrag bei den „weitergeleiteten Elternbeiträgen“ insgesamt 638 €. Inbegriffen war hier eine Erhöhung von 50 € für ein gesamtes Schuljahr.

Die Historie zur Einführung der „weitergeleiteten Elternbeiträge“ lässt sich durch die Verwaltung nicht mehr nachvollziehen.

Ein potenzieller Überschuss zwischen tatsächlichen Elternbeiträgen und den „weitergeleiteten Elternbeiträgen“ wird aktuell zur Verbesserung der Ertragslage im Haushalt herangezogen.

Um eine tatsächliche Verbesserung der finanziellen Situation der freien Träger im OGATA-Bereich zu realisieren, müsste es einen neu zu formulierenden Beschluss geben, der eben alle anfallenden Überschüsse bei den tatsächlich erzielten Einnahmen im Bereich Elternbeiträge auch 1:1 an die freien Träger weiter leitet.

4. Wie werden sich die Zahlen prognostisch bei Einführung des Rechtsanspruchs verändern?

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz im Bereich des Offenen Ganztags an den Grundschulen beginnt sukzessive mit dem Schuljahr 2026/27. Durch die hierdurch hervorgerufene Verbindlichkeit sind die Kommunen per Gesetz dazu verpflichtet allen Kindern einen Platz anbieten zu können, sodass ein Ausbau entsprechend erfolgen muss. Dies muss unabhängig von der dann tatsächlichen Belegungsquote erfolgen, da die Teilnahme am Offenen Ganztags – im Gegensatz zu Schulen des gebundenen Ganztags – nicht verpflichtend ist, sondern auf Freiwilligkeit beruht. Somit ist die Frage nach der Prognose etwaiger Zahlen nicht zielführend.

Im aktuellen Schuljahr beträgt die Betreuungsquote stadtweit 69,75%.

Für die genauen Schüler_innenzahlen pro Schule des aktuellen Schuljahres wird auf die Vorlage 026.1/2025 verwiesen.

Berechnung der Kosten:

Bei einer Erhöhung des städt. Zuschusses sowie der „weitergeleiteten Elternbeiträge“ in Höhe von 8 % (= gem. Antrag des SKFM vom 20.01.2025) für den Zeitraum 01.02.25 bis 31.12.25 ergibt eine Kostensteigerung von 147.000 €.

In den bisher erstellten Unterlagen wird teilweise eine Summe in Höhe von 80.000 genannt.

Der Unterschied resultiert aus der schul-/OGATA-rechtlichen Sichtweise bezogen auf Schulhalbjahr (= 01.02.25 – 31.07.25), für die Beplanung von Haushaltsansätzen muss aber das Kalenderjahr als Basis herangezogen werden.

(>> 80.000,- für sechs Monate/02-07.25; = 147.000,- € für 11 Monate/ 02-12.25)

Gez. Sucic